



# Abteilungsordnung

Coburg Locals e.V.

---

## § 1 Gründung einer Abteilung

**(1)** Die Gründung einer Abteilung erfolgt ausschließlich durch Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

**(2)** Zum Gründungszeitpunkt muss ein/e kommissarische/r Abteilungsleiter\*in benannt werden. In der ersten offiziellen Abteilungsversammlung muss ein/e Abteilungsleiter\*in ordnungsgemäß gewählt werden.

## § 2 Auflösung einer Abteilung

**(1)** Für die Auflösung einer Abteilung bedarf es einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

## § 3 Durchführen von Abteilungsversammlungen

**(1)** Abteilungsversammlungen sollen einmal im Monat, spätestens alle zwei Monate stattfinden. Diese werden ausschließlich von dem/der Abteilungsleiter\*in einberufen. Für die Einberufung ist ein Medium zu wählen, über welches alle Abteilungsmitglieder erreicht werden, ggf. auch eine Kombination verschiedener Medien.

**(2)** Auf Antrag von mind. 33% der Abteilungsmitglieder muss eine außerordentliche Abteilungsversammlung von dem /der Abteilungsleiter\*in einberufen werden.

**(3)** Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Eine Ausnahme stellt die Wahl des/der Abteilungsleiters\*in gem. §4 dar.

**(4)** Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches insbesondere Beschlussfassungen und die Anzahl der anwesenden Mitglieder dokumentiert.

## § 4 Wahl der Abteilungsleitung

**(1)** Für die Wahl der Abteilungsleitung müssen mind. 50% der Abteilungsmitglieder anwesend sein. Die Wahl einer Abteilungsleitung darf ausschließlich in einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung erfolgen.

**(2)** Die Wahl erfolgt per Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann die Abstimmung über einfaches Handzeichen (Akklamation) erfolgen. Die gewählten Kandidaten\*innen müssen die Annahme der Wahl bestätigen.

**(3)** Gewählt wird ein/e Abteilungsleiter\*in und ein/e Stellvertreter\*in.



# Abteilungsordnung

Coburg Locals e.V.

---

## § 5 Rechtsselbständigkeit und Vermögen

- (1) Eine Abteilung besitzt keine Rechtsselbständigkeit und kein eigenes Vermögen. Sämtliche Zahlungsströme werden über den Hauptverein abgewickelt.
- (2) Beschlüsse über Anschaffungen werden durch den Vorstand getroffen.
- (3) Die Abteilungsleitung darf eigene finanzielle Entscheidungen nur im Rahmen der Finanzordnung treffen.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.